

klarheit ist die unwesentliche Auswahl des Versicherers. Es liegt auch nicht ein Antrag auf nachträgliche Vertragsänderung vor, sondern auf Vereinbarung des letzten zur Vollständigkeit des Vertrages noch fehlenden Punktes.

Ist der Kunde nicht Kaufmann, so kann der Spediteur sich ihm gegenüber nicht auf den Handelsbrauch berufen. Das für den Spediteur unerfreuliche Ergebnis, daß auf diese Weise seine Rechtslage u. U. verschieden ist, je nachdem ob sein Kunde Kaufmann ist oder nicht, würde weitgehend ausgeglichen, wenn sich feststellen ließe, daß die Anwendung der ADSp über die Handelskreise hinaus zu einer allgemeinen Verkehrssitte geworden wäre. Ich habe a. a. O. dargelegt, daß es zweifelhaft ist, ob sich eine solche Feststellung treffen läßt. Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes kann die Frage nicht abschließend behandelt werden.

Ist keine derartige Verkehrssitte feststellbar, so müssen die ADSp mit dem nichtkaufmännischen Kunden im Einzelfalle besonders vereinbart werden. Das ist auch durch schlüssige Handlungen möglich. Da ohne weiteres anzunehmen ist, daß der Spediteur die ADSp zugrunde legen will, kommt es darauf an, ob der Kunde bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt diesen Willen hätte erkennen müssen. In diesem Falle wird man ihn als zustimmend ansehen, auch wenn ihm der Inhalt der ADSp im einzelnen nicht bekannt war. Die einschränkenden Ausführungen der Entscheidung des BGH (NJW 55 S. 1794) dürften hier, wo es sich um eine normierende Verkehrsordnung für einen ganzen Gewerbebezweig handelt, die sich schon zum Handelsbrauch verdichtet hat, nicht Platz greifen. Auch diese Frage kann aber hier nicht abschließend behandelt werden.

Wird im Einzelfall die Geltung der ADSp für den nichtkaufmännischen Kunden festgestellt, so gilt für deren Umfang, vor allem die Auswahl des Versicherers, dasselbe wie für den kaufmännischen Kunden.

## Grundfragen des Fremdenverkehrsrechts

Von Ass. Dr. jur. H. Klatt, Frankfurt/Main

Die Fremdenverkehrswissenschaft strebt zur Zeit nach den Rückschlägen, die der Zweite Weltkrieg brachte, einem neuen Höhepunkt zu. In einem Artikel „Gegenwartsfragen der Fremdenverkehrswissenschaft“ im „Jahrbuch für Fremdenverkehr“, 2. Jahrgang, Heft 2, Seite 16 ff., hat Professor Hunziker u. a. ausgeführt, daß an sich die Fremdenverkehrswissenschaft noch in den Anfängen stehe. Die Zahl derer, die sich mit ihr beschäftigen, sei gering. Umfang und Dringlichkeit der zu bewältigenden Probleme stünden hiermit in keinem Verhältnis. Deshalb sei eine Beschränkung auf die dringlichsten Probleme tunlich. Auf einige besonders wichtige Fragen wird sodann die Aufmerksamkeit gelenkt. Es sind solche, die in betriebswirtschaftlicher Richtung der Lösung harren. Ich meine, daß diese bemerkenswerten Ausführungen nach der Seite des Fremdenverkehrsrechts ergänzt werden sollten.

Es liegt im Wesen der Materie, daß in der Fremdenverkehrswissenschaft volks- und betriebswirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt des Interesses stehen. Dennoch sollte sich allgemein die Erkenntnis Bahn brechen, daß dem Fremdenverkehrsrecht nicht nur eine Bedeutung am Rande zukommt. Wenn man die Veröffentlichungen der letzten Jahre überschaut, findet man Untersuchungen über fremdenverkehrsrechtliche Probleme so gut wie gar nicht. Ueber die Bedeutung fremdenverkehrsrechtlicher Fragen habe ich in dem Aufsatz „Das Gewerberecht der Reisebüros — ein Teil des Fremdenverkehrsrechts“ in dem „Jahrbuch für Fremdenverkehr“, 2. Jahrgang, Heft 2, Seite 51 ff., Bemerkungen zum Recht des Reisebürogewerbes innerhalb des Gewerberechts gemacht. „Was hier für das Gewerberecht gilt“ — so hieß es weiter — „gilt in ähnlichem Maße auch für andere Rechtsgebiete, von denen nur das Steuerrecht und das Arbeitsrecht beispielhaft genannt sein sollen. Bei näherer Betrachtung wird man feststellen, daß es Besonderheiten dieser Art auch in den anderen Gewerbebezweigen des Fremdenverkehrs, wie etwa dem Hotel- und Gaststättengewerbe und dem Beförderungsgewerbe, gibt. Diese Darstellung kann deshalb auch als Ausschnitt aus dem „Recht des Fremdenverkehrs“ gewertet werden, das zu untersuchen und abzugrenzen eine vielversprechende Aufgabe wäre...“

### I.

Die Vorfrage bei den Untersuchungen ist: „Gibt es überhaupt so etwas wie ein Recht des Fremdenverkehrs?“ Diejenigen, die bestreiten, daß es eine Rechtsmaterie gibt, die als „Fremdenverkehrsrecht“ bezeichnet werden könnte, werden sich darauf berufen, daß es bisher in keinem Staate einen Gesetzgeber gegeben hat, der die verschiedenen Rechtsfragen des Fremdenverkehrs einheitlich zusammengefaßt hat. Die Vorschriften, die hier beachtet werden müssen, finden sich vielmehr in einer großen Zahl von Gesetzen und Verordnungen verstreut. Dieser Umstand dürfte aber noch ein Grund mehr sein, sich mit dem Wesen des Fremdenverkehrsrechts auseinanderzusetzen.

1. Zur Verdeutlichung, was es mit dem Recht des Fremdenverkehrs auf sich hat, seien einige Beispiele genannt, die zeigen, daß es eine Reihe spezifischer Fremdenverkehrsrechtsgebiete gibt.
  - a) Die umstrittene sogenannte „Kurförderungsabgabe“ etwa erfordert juristische Ueberlegungen dahingehend, in welcher Form die Abgabe einbezogen wird, wenn man mit ihr belastet und welche Stellen die Einziehung übernehmen. Es sind Vorschriften erforderlich, die den zweckmäßigsten Weg aufzeigen und die tunlichst für die verschiedenen Fremdenverkehrsgebiete einheitlich ergehen.
  - b) Eine solche spezifische Materie ist auch das Gaststättenrecht. Niemand wird bestreiten, daß dieses Gebiet zum Fremdenverkehr und damit zum Fremdenverkehrsrecht gehört.
2. Neben solchen spezifischen Fremdenverkehrsrechtsgebieten finden wir eine nicht minder beachtenswerte Zahl von Rechtsfragen aus allgemeinen Rechtsbereichen, die aus der Perspektive des Fremdenverkehrs eine besondere Bedeutung erlangen.
  - a) Es lohnt sich z. B. etwa aus dem Arbeitsrecht die Vorschriften zusammenzustellen, die für das Gaststätten- und Hotelgewerbe bedeutsam sind (vgl. „Arbeitsrecht des Hotel- und Gaststättengewerbes“ von Dr. Blotkamp, Verlag Hoteltruhand e. G. m. b. H., Düsseldorf). Auch für das Reisebürogewerbe liegt eine ähnliche Darstellung, allerdings nur über Teilfragen, vor. Es ist die von mir vorgenommene Kommentierung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages (Schriftenreihe des Deutschen Reisebüroverbandes e. V. (DRV), Heft 2 und Ergänzungsheft). In diesem Kommentar ist das Schwergewicht auf die besondere Situation des Reisebürogewerbes als Saisongewerbe gelegt.
  - b) Neben dem Arbeitsrecht sei hier das Steuerrecht genannt. Ob man das Gebiet der Umsatzsteuer oder etwa der Beförderungsteuer betrachtet, überall findet man Regelungen, die den Fremdenverkehr besonders betreffen. Oft sind es Probleme, die seit Jahren nicht geringes Kopfzerbrechen bereiten, wie z. B. die steuerliche Behandlung der Gesellschaftsreisen mit angemieteten Omnibussen. Hier taucht eine Fülle von steuerrechtlichen Fragen des Umsatz- und Beförderungsteuerrechts auf. — Soweit die Beispiele. —

## II.

Das Fremdenverkehrsrecht hätte die Aufgabe aufzuzeigen, in welchen Rechtsgebieten die besonderen Belange des Fremdenverkehrs noch nicht genügend beachtet sind. Hier könnten auch wertvolle Hinweise für die Rechtsprechung gegeben werden. Das Fremdenverkehrsrecht müßte ferner die verschiedenen Rechtsgebiete zusammenstellen. Einige Andeutungen hierzu sollen nachstehend versucht werden:

- a) Dem Gewerbe recht kommt naturgemäß innerhalb des Fremdenverkehrsrechts eine dominierende Bedeutung zu. Es sei hier nochmals auf einen Ausschnitt, nämlich „das Gewerbe recht der Reisebüros“ verwiesen, das eingehend in dem oben zitierten Aufsatz dargestellt worden ist. Die Frage, ob das Reisebürogewerbe, das Hotelgewerbe oder das Gaststättengewerbe konzessioniert werden sollen, ist nicht nur eine wirtschaftspolitische Frage, sondern mindestens ebenso sehr eine gewerbe rechtliche. Probleme der Personenbeförde-

- rung auf der Straße gehören zu einem erheblichen Teil, vornehmlich der sogenannte Gelegenheitsverkehr, zum Fremdenverkehrsrecht.
- b) Die Verkehrsträger, ohne die ein Fremdenverkehr gar nicht denkbar ist, haben wiederum besondere Probleme rechtlicher Art. Im wesentlichen abgerundet und abgeschlossen dürfte das Eisenbahnrecht sein. Mit dem Verkehrsrecht der Straße ist es bedauerlicherweise noch nicht so weit. Auch Rechtsfragen, die mit dem Schiffsverkehr und besonders mit dem Luftverkehr zusammenhängen, sollten einmal eingehend aus der Perspektive des Fremdenverkehrs behandelt werden.
  - c) Die Fremdenverkehrswirtschaft hat es mit Betrieben zu tun. Auf sie lenkt besonders die Betriebswirtschaft ihr Augenmerk. Beachtliche Untersuchungen konnte hier die Fremdenverkehrswissenschaft bereits beenden. Betriebe sind aber auch stets Gegenstand rechtlicher Untersuchungen. Es sei hier nur die Frage der Wahl der richtigen Firmenform herausgegriffen. Die Entscheidung, ob Personal- oder Kapitalgesellschaft z. B., wird meist auf Grund rechtlicher, insbesondere steuerrechtlicher Ueberlegungen getroffen. Das Firmenrecht mit den Problemen, die auch die Firmenbezeichnung und die Eintragung aufwerfen, müßte deshalb einmal für die gesamte Fremdenverkehrswirtschaft einheitlich dargestellt werden.
  - d) Ein zentrales Anliegen des Fremdenverkehrsrechts ist das Wettbewerbsrecht. Das Nebeneinanderstehen der Firmen der gleichen Branche wirft Wettbewerbsfragen auf, die nur aus der Perspektive des Fremdenverkehrs richtig gelöst werden können. Hiermit zusammen hängen aber auch das Rabattrecht und das Zugabewesen — Werbeformen, die in zunehmendem Maße Anwendung finden.
  - e) Auf das Arbeitsrecht und das Steuerrecht ist oben (I 2 a und b) bereits eingegangen worden. Eine besondere Materie stellt das Devisenrecht einerseits und das Zollrecht sowie das Paß- und Visarecht andererseits dar. Zu diesen Gebieten wird bisher viel zu wenig aus dem Bereich des Fremdenverkehrs beigetragen. Es reicht nicht aus, wenn der Fremdenverkehr fremdenverkehrspolitische Wünsche vorträgt. Aus dem Fremdenverkehr heraus sollten vielmehr konkrete Vorschläge für eine rechtliche und auch völkerrechtliche Lösung vorgetragen werden. Erst dann kann man erwarten, daß die Vorstellungen auch in die Wirklichkeit umgesetzt werden.
  - f) Aus dem Bereiche des Vertragsrechts ist auf die Geschäftsbedingungen zu verweisen. Hier liegt ein umfangreiches Gebiet vor. Das Vertragsrecht ist mit diesem Beispiel aber bei weitem nicht erschöpfend aufgeführt. Ein ganz wesentliches Kapitel stellt das der Haftung dar. An wen kann sich der fremde Gast wenden, wenn ihm, zumal noch im Ausland, irgend etwas zustößt? Wer haftet dafür? Wer leistet ihm Schadenersatz?
  - g) Daß es auch strafrechtliche Probleme gibt, z. B. Devisenvergehen, sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Auch das Versicherungsrecht, z. B. Reiseversicherungsversicherung, Gepäckversicherung, bedarf der Darstellung. Ausbildungs- und Nachwuchsfragen, das Lehrlingsrecht, sind teilweise schon behandelt worden.
- Das Recht des Fremdenverkehrs ist nach dem bisher Festgestellten kein eigenes Sachgebiet wie etwa das Zivilrecht oder das Strafrecht, sozusagen als Block neben anderen Blöcken, zu sehen, es geht vielmehr horizontal durch die verschiedenen Gebiete unserer Rechtsordnung hindurch. Die den Fremden-

verkehr betreffenden Teile müssen innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete aufgespürt werden. Eine Sammlung der Vorschriften ist notwendig und die Aufstellung einer Systematik.

Hiermit sind wir aber schon bei der wohl wichtigsten Aufgabe des Fremdenverkehrsrechts. Das Fremdenverkehrsrecht soll nämlich die Ordnung liefern, nach der sich ein wirtschaftlicher Prozeß vollzieht. Das kann naturgemäß nur begrenzt im Gesamtgeschehen erfolgen, ist aber doch nach verschiedenen Richtungen bedeutsam. Eine Wechselwirkung besteht etwa zur Volkswirtschaft, soweit sie sich mit dem Fremdenverkehr befaßt. Die Aufgabe des Fremdenverkehrsrechts ist es, der Systemlosigkeit entgegenzutreten. Den in einer Unzahl von Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, die es zunächst unvoreingenommen zu überschauen gilt, muß sozusagen „ihr Gesicht“ gegeben werden, indem versucht wird, das diese Bestimmungen verknüpfende Band zu erkennen. Gerade weil das Fremdenverkehrsrecht so verhältnismäßig unübersichtlich ist, erscheint eine einheitliche gedankliche Grundlage notwendig.

### III.

Zur Methode des Fremdenverkehrsrechts ist davon auszugehen, daß die Verwandtschaft mit dem Wirtschaftsrecht am größten ist. Die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise muß daher im Fremdenverkehrsrecht immer bei den Untersuchungen berücksichtigt werden. Große Teile des Weges kann hier die Rechtswissenschaft mit den Wirtschaftswissenschaften gemeinsam gehen. Ausgesprochen rechtliche Einzelfragen werden aber naturgemäß gesondert behandelt werden müssen. Bei aller Aufgeschlossenheit für wirtschaftswissenschaftliche Gesichtspunkte, die für das Fremdenverkehrsrecht gefordert werden muß, ist es jedoch letztlich die juristische Methode, mit der allein die Fragen, die sich stellen, gelöst werden können. Es müssen Tatbestände unter gesetzliche Normen subsumiert werden.

Ein Beispiel mag diese Ausführungen zur Aufgabe und zur Methode des Fremdenverkehrsrechts erhärten: § 346 des Deutschen Handelsgesetzbuches, das bekanntlich auf das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB)“ aus dem Jahre 1869 zurückgeht, besagt, daß unter Kaufleuten „in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen“ sei. Es ist daher für das Fremdenverkehrsrecht bedeutsam, welche Geschäftsgebräuche dieser Art im Fremdenverkehr festzustellen sind. Ich habe den Versuch einer Zusammenstellung an dieser Stelle in Heft 4/1955, S. 244, vorgenommen. Die Geschäftsgebräuche gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, und treten bei Absprachen nur über Einzelfragen ergänzend ein. Die Aufgabe des Fremdenverkehrsrechts drängt sich von selbst auf. Die Methode kann nur sein: Ausgehend von den wirtschaftlichen Beziehungen sind die rechtlich erheblichen Tatbestände festzustellen, zu vergleichen und bei Vorliegen weitgehender Übereinstimmung mit entsprechenden Vorgängen schriftlich zu fixieren.

Mit dem Problem der Geschäftsgebräuche ist eng verbunden die Ermittlung der zweckmäßigsten Geschäftsbedingungen, denen insbesondere im Verhältnis zu den Kunden oft entscheidende Bedeutung zukommt. Die Geschäftsgebräuche sind nur zu berücksichtigen, wenn beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsrechts sind. Alle Verkehrsträger kennen Geschäftsbedingungen (Beförderungsbedingungen), ebenfalls die Hotellerie (Hotelordnung) und das Reisebürogewerbe (Allgemeine Reisebedingungen).

### IV.

In der Fremdenverkehrswissenschaft muß die wirtschaftliche Betrachtungsweise beherrschend sein und nicht etwa z. B. eine politisch-propagandistische, wie wir es in den 30er Jahren teilweise erleben mußten. Das Fremdenverkehrsrecht gehört wesensmäßig fast ausnahmslos zum weiten Bereich des Wirtschaftsrechts. Bei der Unterscheidung öffentliches Recht — privates Recht, einer Unterscheidung, die heute wieder die ihr zukommende Rolle spielt, sieht man, daß das Fremdenverkehrsrecht zum Teil in den einen, zum anderen Teil auch aber in den anderen Bereich gehört. Auch das Verwaltungsrecht greift in das Fremdenverkehrsrecht hinein. Man denke an wirtschaftslenkende Maßnahmen, die etwa im Sektor des Verkehrs (z. B. bei der Straßenpersonenbeförderung) nicht übersehen werden dürfen.

\*

Diese Skizze über die Grundlage des Fremdenverkehrsrechts ließe sich nach verschiedenen Seiten hin ergänzen. Die Absicht war, über die aufgeworfenen Fragen eine Diskussion anzuregen. Vielleicht wird schon in absehbarer Zeit eine systematische Darstellung des Fremdenverkehrsrechts erfolgen, in der die verschiedenen Teilgebiete eingehend behandelt werden.